

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Netzwerk Junge Ohren e.V.

Beitragsordnung vom 01.01.2024

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

Durch die Zahlung des Beitrages entstehen für die Mitglieder und Teilnehmer keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder und Teilnehmer, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 1.500 €. Darüber hinaus sollen Mitglieder einen freiwilligen Ergänzungsbeitrag entrichten.
2. Der Jahresbeitrag für korporative Teilnehmer beträgt in Tarif A (Institutionen < 6 administrative Mitarbeiter:innen) 120 €; in Tarif B (Institutionen 6 - 20 administrative Mitarbeiter:innen, Orchester mit TVK-C und D) 300 €; in Tarif C (Institutionen > 20 administrative Mitarbeiter:innen, Fördernde Stiftungen, TVK-A und B Orchester, Hochschulen / Universitäten) 500 €. Einzelteilnehmer entrichten einen Jahresbeitrag von 75 €. Studierende entrichten bei Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung einen Jahresbeitrag von 30 €.
3. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung turnusmäßig alle drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung hierfür eine Empfehlung geben, die sich an der Allgemeinen Preisentwicklung orientiert und die Finanzsituation des Vereins berücksichtigt.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit dem Vorstand, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr und sind auf Antrag verlängerbar.
2. Für korporative Teilnehmer, die bei ihrer Finanzierung selbst vorrangig auf Mitgliedsbeiträge angewiesen sind, kann die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand im Einzelfall befristet einen geringeren Jahresbeitrag festsetzen.
3. In sozialen Härtefällen kann von Einzelpersonen ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand.

§4 Beitragszahlung

1. Beiträge sind grundsätzlich bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Durch das Netzwerk Junge Ohren werden – zum Zwecke der Erinnerung – jährlich bis zum 15.03. Zahlungsmittelungen an die Mitglieder und Teilnehmer versendet.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h., vom 1.1. bis 31.12. erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Mitglied bzw. Teilnehmer zu tragen.
5. In Ausnahmefällen und auf Antrag des Mitgliedes bzw. Teilnehmers ist eine Zahlung des Beitrages per Überweisung möglich. Die Zahlung hat in diesem Fall ausschließlich auf das Vereinskonto zu erfolgen.
6. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft und Teilnahme

1. Bei Aufnahme im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des ersten Beitragsmonats zu zahlen.
2. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft oder Teilnahme.
3. Mitgliedschaft und Teilnahme enden durch Kündigung, Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins, bei korporativen Teilnehmern auch durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, bei Einzelteilnehmern auch durch den Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein bzw. das Ende der Teilnahme muss gegenüber der Geschäftsführung spätestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Endet die Mitgliedschaft oder die Teilnahme im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das restliche Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft oder Teilnahme.

§6 Beitragsrückstand, Mahnung und Ausschluss

1. Kommt ein Mitglied oder Teilnehmer mit der Bezahlung des Beitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein Zahlungszeitpunkt von einem Monat nach Versand der Mahnung festgelegt wird.
2. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Zugleich wird gegenüber dem Mitglied bzw. Teilnehmer der Ausschluss aus dem Verein angedroht. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 10,00 berechnet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern und Teilnehmern kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied oder der Teilnehmer mit der Zahlung seines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung insgesamt mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

§7 Datenschutz

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
2. Zur Erfüllung der Beitragsverwaltung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied und jeder Teilnehmer insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.